

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Vorblatt - Seite 1

Vorlage Nr.: 20153157

Stadtamt ZD BL (4400)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich	nichtöffentlich gemäß
	öffentlich	

Bezeichnung der Vorlage
Konjunkturpaket III

Beschlussvorschriften		
Beschlussorgan		
Rat		
Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2015	
Rat	17.12.2015	

Anlagen
Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, Maßnahmen für die 1. Tranche

Zusatzinformationen	
Finanzielle Auswirkungen	J
Beteiligungspflichtige Angelegenheit	N
Personalrat wurde beteiligt	N
Grundsatzentscheidung	N

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Begründung - Seite 1

Vorlage Nr.: 20153157

Stadtamt ZD BL (4400)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Am 24.06.2015 hat die Bundesregierung das „Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ verabschiedet. Das Gesetz ist mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt Nr. 24 am 29.06.2015 in Kraft getreten.

Artikel 2 dieses Gesetzes beinhaltet das „Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFöG)“ hier Konjunkturpaket III. Mit dem Gesetz gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

Auf Nordrhein-Westfalen entfallen 32,1606 %, dies entspricht 1.125.621.000 Euro. Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInFöG NRW<sup>1</sup>) entfallen auf die Stadt Bochum 37.858.835 Euro. Die Bezirksregierung Arnsberg stellte diese Mittel mit Zuwendungsbescheid vom 08.10.2015 für die Stadt Bochum bereit. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Volumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der jeweiligen Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände den Eigenfinanzierungsanteil erbringen können. Für Bochum fällt demnach ein Eigenanteil in Höhe von 4.206.537 Euro an. Damit stehen der Stadt insgesamt 42.065.372 Euro für Investitionen aus dem Konjunkturpaket III zur Verfügung.

Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2019 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.

Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur
  - a) Krankenhäuser,
  - b) Straßen, beschränkt auf Lärmbekämpfung,
  - c) Städtebau einschließlich des altersgerechten Umbaus und Barriereabbaus, ohne Abwasser und öffentlicher Personennahverkehr,
  - d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
  - e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
  - f) Luftreinhaltung.
  
2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
  - a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur,
  - b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,

<sup>1</sup> Das Gesetz wurde am 01.10.2015 vom nordrhein-westfälischen Landtag beschlossen.

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Begründung - Seite 2

Vorlage Nr.: 20153157

Stadtamt ZD BL (4400)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

- c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung;
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Einrichtungen gemäß Nummer 1 außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, können nicht gefördert werden.

Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104 b des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden. Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 stehen. Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein.

Der Gesetzentwurf des Landes sieht vor, dass auch andere Träger gefördert werden können. Fördert eine Gemeinde oder ein Kreis Investitionsmaßnahmen anderer Träger, ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Gesamtkosten der Maßnahme und dem Eigenanteil des anderen Trägers. Die Höhe des Eigenanteils des anderen Trägers soll in der Regel der des kommunalen Eigenanteils entsprechen.

Der Mittelabruf und der Verwendungsnachweis sind ähnlich geregelt wie im Konjunkturpaket II:

Die Gemeinden und Kreise können im Förderzeitraum gemäß § 5 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Mittel bis zur Höhe der für sie nach diesem Gesetz bereit gestellten Mittel bei der Bezirksregierung abrufen, sobald diese zur Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden.

Spätestens mit dem ersten Mittelabruf legt die Gemeinde oder der Kreis die erforderlichen Informationen zur jeweiligen Maßnahme vor. Dem Mittelabruf ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen, dass die Fördervoraussetzungen vorliegen, insbesondere

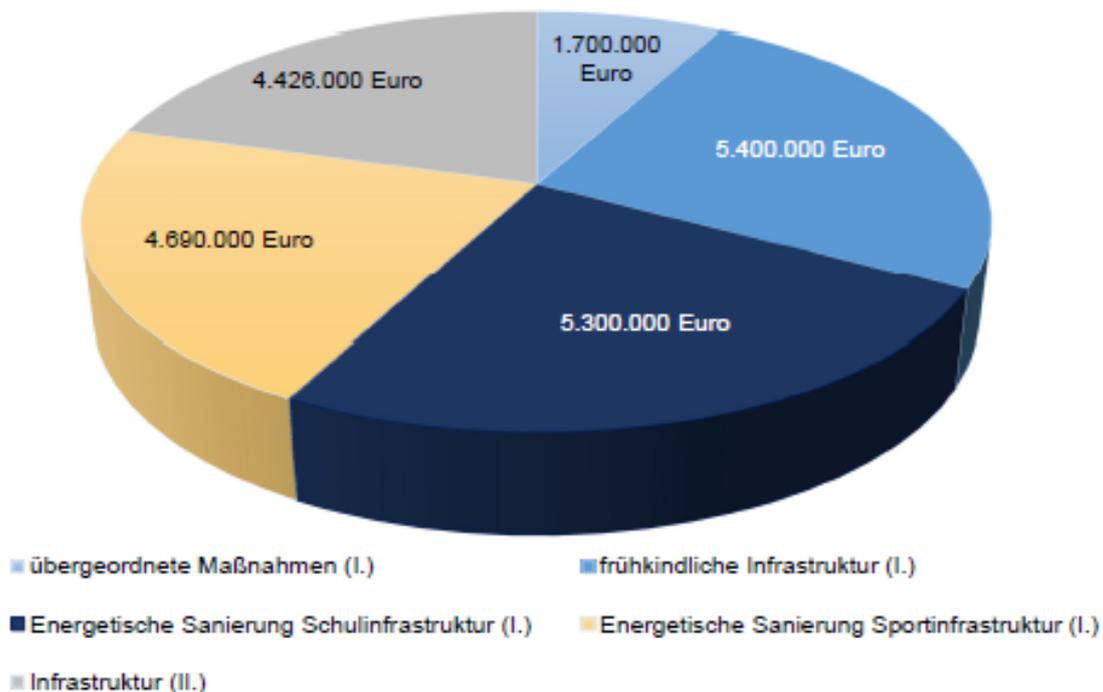
1. die Übereinstimmung der Maßnahme mit § 3 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes,
2. das Nichtvorliegen einer Doppelförderung gemäß § 4 Absatz 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes,
3. die Nachhaltigkeit der Maßnahme gemäß § 4 Absatz 3 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes,
4. die Vorgaben des § 5 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und
5. die Erforderlichkeit der abgerufenen Mittel zur Begleichung von Zahlungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes.

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
ZD BL (4400)	

Die Beendigung einer Maßnahme ist der Bezirksregierung unverzüglich, spätestens zwei Monate nach der Beendigung, anzuzeigen. Dieser Anzeige ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat. Diese Beendigungsanzeige gilt als Verwendungsnachweis.

Eine erste Maßnahmenliste (1. Tranche) wurde, unter Beteiligung der Fachverwaltungen, durch die Zentralen Dienste erstellt. Die verwaltungsintern abgestimmte Maßnahmenliste beläuft sich auf einen Gesamtbetrag von 21.516.000 Euro. Gemäß der beschlossenen Vorlage zur Projektsteuerung und zum Controlling kommunaler Investitionsvorhaben sind 1.200.000 Euro für externe Projektsteuerung vorgesehen. Außerdem wurde ein Risiko- und Ausgleichspuffer in Höhe von 500.000 Euro eingeplant (übergeordnete Maßnahmen). Hieraus sollen Budgetabweichungen, die sich im Zuge der Umsetzung bzw. Ausführung der Maßnahmen ergeben, bedient werden können, ohne Maßnahmen verändern zu müssen. In der 1. Tranche wurden keine Mittel für freie Träger vorgesehen.

Der Gesamtbetrag teilt sich auf die einzelnen Förderschwerpunkte Bildungsinfrastruktur (I.) und Infrastruktur (II.) wie folgt auf:



Die Investitionsvorhaben der einzelnen Förderschwerpunkte ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Liste „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, Maßnahmen für die 1. Tranche“.

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Beschlussvorschlag - Seite 1

Vorlage Nr.: 20153157

Stadtamt ZD BL (4400)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Bezeichnung der Vorlage
Konjunkturpaket III

Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der in der Anlage zu Beschlussvorlage genannten Einzelmaßnahmen zum Konjunkturpaket III.